

Informationen für Halter nicht mautpflichtiger Fahrzeuge

Nicht mautpflichtige Fahrzeuge

Nach § 1 Absatz 1 und 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) sind bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nicht mautpflichtig.

Hierunter fallen u. a. folgende mautbefreite Fahrzeuge:

- Kraftomnibusse,
- Fahrzeuge der Streitkräfte,
- Fahrzeuge der Polizeibehörden,
- Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden,
- Fahrzeuge der Feuerwehr,
- Fahrzeuge anderer Notdienste,
- Fahrzeuge des Bundes,
- Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden,
- Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
- land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h, die von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie entsprechenden Lohnunternehmen zur üblichen Beförderung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Bedarfsgüter eingesetzt werden,
- emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,25 t,
- emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 4,25 t (bis 30. Juni 2031).

Fahrzeuge, die weder für den Güterkraftverkehr bestimmt sind noch hierfür verwendet werden, sind mautfrei.

Es muss bei den mautbefreiten Fahrzeugen erkennbar sein, dass die Motorfahrzeuge für den jeweiligen Zweck bestimmt sind. Hier- von ausgenommen sind Kraftomnibusse, Fahrzeuge für den Transport humanitärer Hilfsgüter, landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h und emissionsfreie Fahrzeuge.

Registrierung

Kraftomnibusse und Fahrzeuge der Streitkräfte werden vom Mautsystem selbstständig erkannt. Halter anderer nicht mautpflichtiger Fahrzeuge können diese bei Toll Collect registrieren lassen, um unnötige Ausleitungen, Kontrollen und Nacherhebungsbescheide zu vermeiden.

Voraussetzung für eine Registrierung ist, dass das Fahrzeug im gewählten Registrierungszeitraum ständig und nicht nur zeitweise unter die Befreiungsvoraussetzungen fällt. Antragsberechtigt ist der Halter eines Motorfahrzeugs, im Fall der Fahrzeuge zum Transport humanitärer Hilfsgüter können auch Fremdfahrzeuge mit Zustimmung des Halters registriert werden. Eine separate Registrierung eines Anhängers ohne Motorfahrzeug ist nicht möglich.

Es besteht keine Registrierungspflicht. Ausnahmen von der Mautpflicht bestehen unabhängig von einer etwaigen Registrierung. Die Registrierungsmöglichkeit stellt nur ein zusätzliches Angebot der Toll Collect GmbH dar und ist freiwillig.

Die Registrierung basiert auf dem Prinzip der Selbsterklärung, d.h. der Antragsteller ist

- für die tatsächliche und rechtliche Richtigkeit seiner Angaben selbst verantwortlich und
- verpflichtet, Toll Collect unverzüglich schriftlich über eventuelle Änderungen (z.B. Ab- oder Ummeldung) seiner Angaben zu unterrichten.

Mit der Registrierung von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ist keine Anerkennung der Mautfreiheit oder Mautbefreiung durch Toll Collect oder das Bundesamt für Logistik und Mobilität verbunden.

Die Registrierung gilt für maximal zwei Jahre. Sie kann anschließend verlängert werden. Registrierungen, die bis zum Ablauftermin nicht verlängert wurden, laufen automatisch aus.

Online-Mautbefreiung

Sie finden auf der Toll Collect Internetseite einen Link zur Online-Mautbefreiung. Mit diesen können Sie die

- Online-Registrierung
- Online-Verlängerung
- Online-Deregistrierung

von nicht mautpflichtigen Fahrzeugen vornehmen.

Bitte füllen Sie das jeweilige Online-Formular vollständig aus. Bitte laden Sie Ihre Zulassungsbescheinigung Teil I und die zum ausgewählten Registrierungsgrund dazugehörigen Nachweise hoch.

Für die Verlängerungen gibt es ein vereinfachtes Verfahren: Wurden die Fahrzeugpapiere seit der ersten Registrierung inhaltlich nicht geändert, müssen sie regelmäßig nicht erneut in Kopie eingereicht werden.